

Hauptsatzung der Stadt Lohmar im Rhein Sieg-Kreis vom 20.3.2008

1. Änderung vom 05.01.2010
2. Änderung vom 12.12.2011
3. Änderung vom 25.06.2013
4. Änderung vom 14.10.2015
5. Änderung vom 30.06.2016
6. Änderung vom 21.12.2016
7. Änderung vom 18.09.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Behindertenbeauftragte/r
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
- § 8 Seniorenvertretung
- § 8a Behindertenbeirat
- § 9 Rats- und Ausschussmitglieder
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Ersatz des Verdienstausfalles und Aufwandsentschädigung
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Zuständigkeiten von Rat, Ausschüssen und Bürgermeister
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg-Kreis vom 20.03.2008

1. Änderung vom 05.01.2010
2. Änderung vom 12.12.2011
3. Änderung vom 25.06.2013
4. Änderung vom 14.10.2015
5. Änderung vom 30.06.2016
6. Änderung vom 21.12.2016
7. Änderung vom 18.09.2017

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in seiner Sitzung am 2. Mai 2017 folgende 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lohmar im Rhein Sieg-Kreis vom 20. März 2008 beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Lohmar ist 1969 aus dem Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Breidt, Halberg, Inger, Lohmar und Scheiderhöhe des Amtes Lohmar mit der amtsfreien Gemeinde Wahlscheid entstanden. Seit dem 01.01.1991 führt sie die Bezeichnung "Stadt Lohmar". Das Stadtgebiet umfasst 65,55 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Lohmar ist das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen ist geteilt; oben in Silber (Weiß) mit einem halben doppelschwänzigen, blaugekrönten, -bewehrten und -bezungen roten Löwen; unten in Grün mit einer leicht gewellten silbernen (weißen) Deichsel.
- (2) Der Stadt Lohmar ist ferner das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge wird geführt
 - a) als Banner: Grün-Weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem Stadtwappen im Schild in der oberen Hälfte,
 - b) als Hissflagge: Grün-Weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift (d.h. entlang der längeren Seitenlinie) mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte.
- (3) Die Stadt Lohmar führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Siegel der Stadt Lohmar misst im Durchmesser etwa 3,4 cm und enthält das in Absatz 1 beschriebene Wappen (Wappensymbole in Umrisszeichnung) mit der Umschrift oben "Stadt Lohmar", unten: "Rhein-Sieg-Kreis".

Die Stadt Lohmar führt außerdem kleine Dienstsiegel, die in Form dem in Satz 2 beschriebenen Siegel entsprechen und im Durchmesser etwa 2,4 cm bzw. etwa 2,0 cm messen.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken berücksichtigt werden können. Es wird sichergestellt, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält, soweit dem keine datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.

§ 4

Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Stadt Lohmar bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r).
- (2) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird so frühzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass ihre/seine Stellungnahme oder Empfehlung bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden kann. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um

Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede und jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister prüft bei ihr/ihm eingehende Eingaben, die nicht als Anregungen oder Beschwerden gekennzeichnet sind, darauf hin, ob die Eingabe als Beschwerde oder Anregung im Sinne des § 24 GO zu werten ist.
- (4) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.
- (6) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 5 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (8) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können oder wurden.
- (10) Über die Stellungnahme des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Zwischenbescheid von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über die Entscheidung der zuständigen Stelle zu unterrichten.

§ 7

Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

- (1) Zuständiger Ausschuss für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11.03.1980 ist der Stadtentwicklungsausschuss (§ 23 Absatz 2 Satz 2 DSchG).
- (2) Die Anzahl der sachverständigen Bürgerinnen und Bürger, die mit beratender Stimme an den Beratungen des Stadtentwicklungsausschusses von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz teilnehmen können, wird auf höchstens 3 festgesetzt (§ 23 Absatz 2 Satz 3 DSchG).
- (3) Beauftragte für Denkmalpflege, die ebenfalls mit beratender Stimme an den Beratungen des Stadtentwicklungsausschusses von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz teilnehmen können, und sachverständige Bürgerinnen und Bürger für Denkmalschutz erhalten, sofern ihnen kein Sitzungsgeld nach § 12 zusteht, für die Teilnahme an Rats- oder Ausschusssitzungen einen Auslagenersatz in Form eines pauschalen Sitzungsgeldes in Höhe jeweils des Satzes, der Beamtinnen und Beamten in der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes als Tagegeld für eine eintägige Dienstreise zusteht. Übt dieselbe Person beide in Satz 1 genannten Funktionen aus, erhält sie für jede Sitzung nur ein Sitzungsgeld. § 12 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Beauftragte für Denkmalpflege und sachverständige Bürgerinnen und Bürger für Denkmalschutz haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der

Verdienstausfall wird nach § 45 GO NW und der ergänzenden Regelung in dieser Hauptsatzung berechnet.

§ 8 Seniorenvertretung

- (1) Bei der Stadt Lohmar wird eine Seniorenvertretung gebildet.
- (2) Die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar dient der Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung in der Stadt Lohmar und zur Vertretung ihrer Interessen auf örtlicher Ebene.
- (3) Die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Lohmar sowie die näheren Einzelheiten der Arbeit der Seniorenvertretung werden durch die Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar geregelt.

§ 8a Behindertenbeirat

- (1) Bei der Stadt Lohmar wird ein Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) gebildet.
- (2) Der Behindertenbeirat der Stadt Lohmar dient der Beteiligung der Menschen mit Behinderung an der politischen Willensbildung in der Stadt Lohmar und zur Vertretung ihrer Interessen auf örtlicher Ebene.
- (3) Die Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Lohmar sowie die näheren Einzelheiten der Arbeit des Behindertenbeirates werden durch die Satzung für einen Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Lohmar geregelt.

§ 9 Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Lohmar".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträgerinnen und Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
 1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Familienstand, ggf. Name der Ehegattin oder des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherrin oder Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion

- b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma und des Firmensitzes
- c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma und des Firmensitzes.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.
10. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes.

Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die Auskunftsverpflichtete oder der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.

Neben den vorgenannten Auskunftspflichten bestehen auch weiterhin die Pflichten gemäß § 31 GO NRW zur Anzeige der Befangenheit im Einzelfall sowie gemäß § 15 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zur Auskunftserteilung im Einzelfall gegenüber den Prüfeinrichtungen.

- (4) Die Angaben nach Absatz 3 Ziffern 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger jährlich öffentlich bekannt gemacht.

Die nach Absatz 3 Ziffern 2, 9 und 10 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erstattet dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters – im Verhinderungsfall der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters – mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Entscheiden in Fällen äußerster Dringlichkeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied, so muss das Ratsmitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung angehören.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr; er führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss".
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Einzelfällen die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 12 Ersatz des Verdienstaufalles und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und

Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 2 auch für Sitzungen in Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils geltenden Mindestlohn festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die
 - aa) einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen
 - und
 - bb) nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 3 Satz 2 a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Für den Ersatz von Verdienstauffall wird der jeweils geltende Höchstbetrag der Entschädigungsverordnung festgelegt.
 - g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit

mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- aa) Ausschuss für Bauen und Verkehr
- bb) Jugendhilfeausschuss
- cc) Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften
- dd) Rechnungsprüfungsausschuss
- ee) Schulausschuss
- ff) Stadtentwicklungsausschuss
- gg) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- (4) Das Sitzungsgeld wird nur an das zuerst anwesende Mitglied gezahlt. Spätere Vertretungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Findet eine Sitzung an zwei oder mehr Tagen statt und beträgt die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden, wird den daran teilnehmenden Mitgliedern ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. In diesem Fall erhält das weitere Sitzungsgeld das am maßgeblichen Fortsetzungstag zuerst anwesende Mitglied; spätere Vertretungen bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Beigeordneten.

§ 14

Zuständigkeiten von Rat, Ausschüssen und Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Zuständiges Gremium nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes ist der Schulausschuss.

§ 15

Beigeordnete

Es werden bis zu 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine oder einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestellt. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" oder „Erster Beigeordneter“.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet (www.lohmar.de) vollzogen.

Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Stadt, Standort: Rathaus, Rathausstraße 4, hingewiesen.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen nachrichtlich durch Anschlag an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Stadt, Standort: Rathaus, Rathausstraße 4 sowie an Hinweistafeln am Forum Wahlscheid und am Bürgerzentrum Birk, für die Dauer von 10 Tagen veröffentlicht.

Zusätzlich wird den Bürgerinnen und Bürgern ein E-Mail-Service angeboten. Auf Wunsch erhalten sie per E-Mail eine Information mit einer entsprechenden Verlinkung auf neue Bekanntmachungen im Internet. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Sinne der Sätze 2 bis 5 nicht erforderlich.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch einen entsprechenden Anschlag am Stadthaus, Hauptstraße 27-29. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Für Bedienstete in Führungspositionen trifft der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder in entsprechender Weise das Arbeitsverhältnis einer oder einem Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Über die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten entscheidet abweichend von § 49 Beamtenversorgungsgesetz der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 14.06.2007 außer Kraft.